

Nachrangdarlehen-Vertrag

abgeschlossen zwischen

Darlehensgeber*in

Vorname: _____

Anschrift: _____

Nachname: _____

geboren am: _____

im Folgenden „Darlehensgeber*in“ genannt einerseits und

BLUESPEED e.U., Glasfaser Internetanbieter & IT Dienstleister, FN49220d
Kurzschwarza 15,
3944 Schrems

im Folgenden „Darlehensnehmer*in“ genannt andererseits

wie folgt:

1 Eckdaten: Vertragsgegenstand und Konditionen

Projekt: Unternehmenserweiterung BLUESPEED Glasfaser Internet für Österreich

Darlehensbetrag: € _____,-

Verzinsung: 10% jährlich im Nachhinein (Darlehenszinsen zur Auszahlung auf ein Bankkonto des*der Darlehensgebers*in)
oder wahlweise 10% in Form von Dienstleistungsgutschein

Zeichnungsfrist: 30.9.2021

Laufzeit: 7 Jahre

2 Präambel

- 2.1 Der*die Darlehensnehmer*in ist BLUESPEED e.U. (Einzelunternehmen) nach österreichischem Recht, Registrierungsnummer FN49220d, mit Sitz in Schrems und der Geschäftsadresse Kurzschwarza 15, 3944 Schrems. Unternehmensgegenstand des*der Darlehensnehmer*in ist Glasfaserinternet und IT Dienstleistung.
- 2.2 Gegenständliches Finanzierungsmodell des*r Darlehensnehmer*in unterliegt dem Alternativfinanzierungsgesetz (in Folge kurz AltFG).
- 2.3 Der*die Darlehensnehmer*in beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmenserweiterung Nachrangdarlehen aufzunehmen. Der vom Darlehensnehmer aufzunehmende Betrag erreicht höchstens € 250.000,-
- 2.4 Eine Investitions- und/oder Anlageberatung durch den*die Darlehensnehmer*in erfolgt nicht.
- 2.5 Ein Betrag von mehr als € 5.000 kann nur vereinbart werden, wenn der*die Darlehensgeber*in höchstens das Doppelte seiner*s durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert.

3 Vertragsgegenstand, Darlehensvaluta

- 3.1 Der*die Darlehensgeber*in gewährt dem*r Darlehensnehmer*in ein qualifiziertes Nachrangdarlehen
- 3.2 Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich folgende, wesentliche vertragliche Bedingungen für das Nachrangdarlehen:
- 3.2.1 Qualifizierter Nachrang:
Darlehensgeber*in und Darlehensnehmer*in vereinbaren ausdrücklich, dass die Forderungen des*r Darlehensgeber*in nachrangig zu behandeln sind. Das bedeutet, dass der*die Darlehensnehmer*in Zahlungen an den*die Darlehensgeber*in jeweils nur nachrangig leisten wird. Insbesondere im Fall einer Krise, Insolvenz oder Liquidation des*r Darlehensnehmer*in ist das Nachrangdarlehen daher gegenüber den übrigen (nicht einem qualifizierten Nachrang unterliegenden) Verbindlichkeiten des*r Darlehensnehmer*in benachteiligt. Der*die Darlehensgeber*in erklärt gemäß §67 Abs. 3 Insolvenzordnung ausdrücklich, dass er*sie Befriedigung seiner*ihrer Forderungen aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger*innen begehrt und aufgrund der Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des*r Darlehensnehmer*in eröffnet zu werden braucht. Zahlungen des*r Darlehensnehmer*in erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrages keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde.
- 3.2.2 Unbesichert:
Der*die Darlehensnehmer*in bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie der Zins- und sonstige Nebenforderungen des*r Darlehensgeber*in.
- 3.2.3 Keine Beteiligung:
Durch das Nachrangdarlehen erhält der*die Darlehensgeber*in keine Beteiligung an der Gesellschaft des*r Darlehensnehmer*in oder an seinem*ihrer Gewinn. Der*die Darlehensgeber*in erhält nicht die rechtliche Stellung eines*r Beteiligten oder Gesellschafter*in. Dem*r Darlehensgeber*in werden auch keine Einsichtsrechte in die Bücher des*r Darlehensnehmer*in eingeräumt.
- 3.2.4 Keine Nachschusspflicht:
Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrages auf das angegebene Finanzierungskonto hat der*die Darlehensnehmer*in im Fall der Anbotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den*die Darlehensgeber*in. Den*die Darlehensgeber*in trifft keine Verpflichtung, dem*r Darlehensnehmer*in weitere Darlehen zu gewähren und keine Verpflichtung eine über die in diesem Vertrag vereinbarte Darlehensvaluta zur Verfügung zu stellen.

4 Vertragsabschluss, Zeichnungsfrist, auflösende Bestimmung

- 4.1 Der*die Darlehensgeber*in kann ein Anbot für die Gewährung eines qualifizierten nachrangigen Darlehens in Höhe des von ihm*r ausgewählten Betrages durch Abgabe eines unterfertigten Darlehensvertrages abgeben.
- 4.2 Die Annahme des Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in erfolgt durch Zusendung einer Bestätigungs- E-Mail samt Angabe der Kontonummer des Finanzierungskontos an den*die Darlehensgeber*in an die von ihm*ihr bei Anbotslegung angegebene E-Mailadresse. Der*die Darlehensnehmer*in ist zur Annahme eines Anbots nicht verpflichtet, sondern behält sich vor, dieses ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Der*die Darlehensnehmer*in ist nicht zur Gleichbehandlung der Anbotssteller*innen oder Darlehensgeber*innen verpflichtet.
- 4.3 Der*die Darlehensnehmer*in ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Finanzierungslimits kann der*die Darlehensnehmer*in die Zeichnungsfrist verkürzen.
- 4.4 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit von 7 Jahren.

5 Zuzählung des Darlehensbetrages

- 5.1 Der*die Darlehensgeber*in hat den auf Seite 1 vereinbarten Betrag von mindestens € 3.000,- und höchstens € 100.000,- auf das Finanzierungskonto des*der Darlehensnehmers*in überwiesen.

6 Rücktritt, Kündigung

- 6.1 Im Falle eines Rücktritts wird der*die Darlehensnehmer*in die Darlehensvaluta dem*der Darlehensgeber*in unverzüglich in voller Höhe, jedoch ohne Zinsen, auf das von dem*der Darlehensgeber*in bekanntzugebende Konto zurückzahlen.

- 6.2 Rücktrittsrecht des*r Darlehensgeber*in:

Sofern es sich bei dem*r Darlehensgeber*in um eine*n Konsument*in iSd §1 KSchG handelt, kann diese*r vom gegenständlichen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, sohin ab Annahme des Anbots durch den*die Darlehensnehmer*in gemäß § 4.2, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann schriftlich (siehe Seite 1) oder per E-Mail (darlehen@BLUESPEED.eU) an den*die Darlehensnehmer*in erklärt werden.

- 6.3 Abgesehen von den unter § 6.2 genannten Kündigungsgründen kann dieser Vertrag von dem*r Darlehensgeber*in vor Ablauf seiner Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 6.4 Der Nachrangdarlehen-Vertrag bleibt von einer Auflösung, Kündigung incl außerordentlichen Kündigung, des Nichtzustandekommens oder einem Rücktritt eines etwaigen Internetvertrages bzw der Lieferung einer vereinbarten Internetdienstleistung oder sonstigen Dienstleistung unberührt.

7 Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung

- 7.1 Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Eingang der Zahlung des gesamten auf Seite 1 vereinbarten Betrages und endet mit Ablauf des als Laufzeit gemäß § 1 angegebenen Zeitraumes, wenn der Vertrag nicht zuvor durch Widerruf, Rücktritt oder sonstiger Vertragsauflösung beendet wird.

- 7.2 Das Nachrangdarlehen ist ab Zuzählungstichtag gemäß § 5 bis zur Rückzahlung mit dem in § 1 (Verzinsung) angegebenen Zinssatz zu verzinsen:
Der Darlehensbetrag wird über die Laufzeit von 7 Jahren mit 10% jährlich (p.A.) in Form von Dienstleistungsgutscheinen für einen Glasfaseranschluss, Routermiete oder sonstige Leistungen von BLUESPEED e.U. getilgt. Alternativ werden die Darlehenszinsen von 10% jährlich im Nachhinein auf das von dem*der Darlehensgeber*in anzugebende Konto ausgezahlt.

- 7.3 Die Verzinsung gemäß § 1 steht unter der Bedingung, dass die Zuzählungsbedingungen (§ 5) eintreten, der Darlehensbetrag am Finanzierungskonto eingegangen und der Vertrag nicht durch Rücktritt, Widerruf oder einer sonstigen Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien beendet wird.

- 7.4 Für den Fall des Verzugs des Darlehensnehmer*in mit dem gemäß diesem Vertrag an den Darlehensgeber*in zu zahlenden Darlehensbetrag oder mit den jährlich zu zahlenden Zinsen schuldet der Darlehensnehmer*in Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. (ACT/365 oder ACT/ACT). Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die aufgrund der ausdrücklich vereinbarten qualifizierten Rangrücktrittsregelung nicht ausbezahlt werden, nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen.

8 Vorzeitige Rückzahlung

Der*die Darlehensnehmer*in ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist der gesamte Darlehensbetrag samt aller bis zum Tag der Rückzahlung gemäß § 7.2 anfallenden Zinsen an den*die Darlehensgeber*in zu zahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Vergütung ist nicht zu bezahlen.

9 Steuern

Alle Zahlungen des*r Darlehensnehmer*in an den*die Darlehensgeber*in gemäß diesem Vertrag werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Der*die Darlehensgeber*in ist zur Veranlagung und Abfuhr allfälliger Steuern und Abgaben selbst verantwortlich.

10 Datenschutz

Der*die Darlehensgeber*in erteilt hiermit seine*ihre ausdrückliche Zustimmung, dass seine*ihre persönlichen Daten in Erfüllung dieses Vertrages, gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet, (maschinenunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls Dritten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke, sondern ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

11 Verhinderung von Geldwäsche

Mit Abgabe des Anbots verpflichtet sich der*die Darlehensgeber*in einen gut lesbaren Scan bzw. ein Foto eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit dem Vertrag mitzusenden.

12 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes)verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus oder anlässlich dieses Vertrages entstandenen Rechtsstreitigkeiten gemäß §104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des*der Darlehensnehmer*in. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, wenn es sich bei dem*der Darlehensgeber*in um eine*n Verbraucher*in iSd §1 Abs 1 Z 2 KSchG handelt, sodass diesfalls die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen. Dieser Darlehensvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellen Recht.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am Nächsten kommt. Im Fall einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt im Vorhinein bedacht.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag Bezug haben den, Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform, wobei auch E-Mails als schriftlich gelten. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis.

13.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes Rechtsverhältnis begründet. Die Geltung von sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstigen Bedingungen jedweder Art des*der Darlehensgeber*in wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der gegenständliche Vertrag stellt weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung einer Vertragspartei zur Nutzung, zum Bezug oder Bereitstellung eines Produktes dar. Der Darlehensvertrag hat keinerlei Auswirkung auf die Vertragslaufzeit oder Vertragsbindung an einen Internetanschluss oder AGB zu einem Internetvertrag. Der Darlehensnehmer ist weiterhin berechtigt, Vertragsbedingungen und Preise für die Lieferung und Bereitstellung von Internetanschlüssen und sonstigen Produkten zu ändern, oder die Lieferung von Internetdienstleistungen ganz oder teilweise einzustellen. Kündigungsfristen und Vertragsbindungen anderer Verträge, zB Internetverträge bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Darlehensgeber*in

Darlehensnehmer*in